

Satzungen

des

naturwissenschaftlichen Vereines

zu

Bremen.

Gegründet am 17. November 1864.

Als juristische Person anerkannt durch Beschluss des Hohen Senats vom
12. April 1865.

Zweck des Vereines.

§ 1.

Der „naturwissenschaftliche Verein zu Bremen“ hat den Zweck, naturwissenschaftliche Kenntnisse zu verbreiten und selbständige Studien in diesen Wissenschaften, insbesondere auch die naturwissenschaftliche Durchforschung Nordwestdeutschlands zu fördern.

§ 2.

Zu diesem Zwecke hält der Verein regelmäßige Versammlungen ab, in denen Vorträge gehalten, naturwissenschaftliche Gegenstände vorgelegt und besprochen und auch die Verwaltungsgeschäfte erledigt werden.

Die Ansetzung von gemeinsamen Exkursionen oder Besichtigungen, die Einrichtung zusammenhängender Vorlesungen und Lehrkurse, die Organisation von Sektionen für einzelne Zweige der Naturwissenschaften, sowie die Einsetzung von Ausschüssen zu besonderen Zwecken bleiben vorbehalten.

Außerdem sind Anschaffung von Büchern und Naturalien, Förderung anderer naturwissenschaftlicher Unternehmungen, sowie Herausgabe von regelmäßigen Jahresberichten, Gesellschaftsschriften und naturwissenschaftlichen Werken, namentlich solchen, welche sich auf die Naturgeschichte Nordwestdeutschlands beziehen, Sache des Vereines.

Mitgliedschaft.

§ 3.

Der Verein besteht aus hiesigen, auswärtigen, korrespondierenden und Ehren-Mitgliedern.

§ 4.

Hiesiges Mitglied kann jeder unbescholtene Bewohner der Stadt Bremen werden. Es bedarf hierzu der Anmeldung durch ein Mitglied beim Vorstande. Der Vorstand legt den Vorschlag dem Vereine

in einer Versammlung vor und der Vorgeschlagene gilt als aufgenommen, falls bis zur nächsten Versammlung nicht von irgend einem Mitgliede (das sich nur dem Vorstande zu nennen braucht) eine förmliche Abstimmung verlangt wird. In diesem Falle bedarf es zur Aufnahme mindestens $\frac{2}{3}$ bejahender Stimmen der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Auch Bewohner des Bremischen Landgebietes und der beiden Hafenstädte können die hiesige Mitgliedschaft im Sinne dieser Satzungen erwerben. Sie haben sich dieserhalb an den Vorstand zu wenden, der, falls er das Gesuch mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit seiner in einer Vorstandssitzung anwesenden Mitglieder, oder bei Abstimmung auf dem Circularwege seiner sämtlichen Mitglieder, billigt, den Bewerber dem Vereine zur Aufnahme gemäß den vorstehenden Bedingungen in Vorschlag bringt.

§ 5.

Auswärtiges Mitglied kann jeder unbescholtene Auswärtige werden, der sich beim Vorstande anmeldet und von diesem aufgenommen wird.

§ 6.

Der Verein kann um die Naturwissenschaften verdiente Männer zu Ehrenmitgliedern, und Auswärtige, von denen sich eine Förderung der Zwecke des Vereines erwarten lässt, zu korrespondierenden Mitgliedern erwählen. Die Wahl geschieht auf Vorschlag des Vorstandes. Über dieselbe ist ein vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnendes Diplom auszustellen.

§ 7.

Auch Damen können unter denselben Vorbedingungen wie Herren Mitglieder des Vereines werden.

Beiträge.

§ 8.

Die hiesigen Mitglieder zahlen einen voraus zu entrichtenden Jahresbeitrag von 10 Mark. Neu eintretende Mitglieder zahlen ein Eintrittsgeld von 3 Mark und den Beitrag für die noch nicht abgelaufenen Quartale des Vereinsjahres. — Das Eintrittsgeld und die Jahresbeiträge können für Lebenszeit durch einen einmaligen Beitrag von 180 Mark zur Kasse des Vereines abgelöst werden.

Der Verein kann für einzelne Kategorien von hiesigen Mitgliedern das Eintrittsgeld oder die Beiträge oder beides herabsetzen; doch kann diese Vergünstigung für die Zeit nach Schluß des laufenden Geschäftsjahres durch einfachen Versammlungsbeschluss jederzeit aufgehoben werden.

§ 9.

Die auswärtigen Mitglieder zahlen kein Eintrittsgeld, aber alljährlich am Beginne des Vereinsjahres den Beitrag von 3 Mark an die Vereins-Kasse. Dieser Beitrag kann durch die einmalige Einzahlung eines Betrages von 54 Mark für Lebenszeit abgelöst werden.

Verlegt ein solches lebenslängliches auswärtiges Mitglied seinen Wohnsitz nach Bremen, so kann es entweder den Unterschied dieses Betrages gegen den der hiesigen lebenslänglichen Mitglieder nachzahlen oder es kann von da an den von hiesigen Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeitrag zahlen.

Bleibt ein auswärtiges Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages bis zum Schlusse des Monats April im Rückstande, so wird dieser Beitrag in den ersten Tagen des Mai von dem Rechnungsführer durch die Post unter Zuschlag der dadurch erwachsenden Kosten eingezogen.

Aufserhalb der Grenzen des deutschen Reiches Wohnende können nur dann als auswärtige Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie entweder die lebenslängliche Mitgliedschaft erwerben oder ihren Jahresbeitrag durch einen in Bremen wohnenden Bevollmächtigten bezahlen lassen. Das Gleiche gilt von auswärtigen Mitgliedern, welche ihre Wohnung von einem Orte im Gebiete des deutschen Reiches nach einem aufserhalb desselben gelegenen Orte verlegen.

§ 10.

Die korrespondierenden und Ehren-Mitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 11.

Das Rechnungsjahr des Vereines — Vereinsjahr — beginnt mit dem ersten April und endigt mit dem letzten März.

Rechte der Mitglieder.

§ 12.

Sämtliche Mitglieder haben das Recht, sich an den Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereines zu beteiligen und die Anstalten desselben zu benutzen; die Schriften des Vereines erhalten sie unentgeltlich.

Die hiesigen, die korrespondierenden und die Ehren-Mitglieder sind stimmberechtigt, nicht aber die auswärtigen.

Austritt aus dem Vereine und Verlust der Mitgliedschaft.

§ 13.

Der Austritt aus dem Vereine steht den Mitgliedern jederzeit frei; es bedarf dazu nur einer schriftlichen Anzeige beim Vorstande. Der Beitrag für das laufende Vereinsjahr ist aber noch zu zahlen.

Die Verweigerung der Zahlung des fälligen Jahresbeitrages hat die Streichung aus der Mitgliederliste zur Folge.

§ 14.

Ein Mitglied kann aus dem Vereine ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen desselben schädigt. Die Ausschließung erfolgt durch Vorstandsbeschluss, wenn in einer Sitzung desselben mindestens 6 Mitglieder dafür stimmen.

Gegen die Ausschließung steht den hiesigen, korrespondierenden und Ehrenmitgliedern die Beschwerde bei einer zu diesem Zwecke zu berufenden Versammlung zu, die, nachdem sie die Beschwerde angehört hat, in vertraulicher Sitzung — der der Betroffene jedoch nicht angehören darf — ihre Entscheidung durch geheime Abstimmung trifft.

Bei auswärtigen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig.

Der Vorstand.

§ 15.

Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern; wählbar für denselben sind nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereines. Alljährlich treten zu Ende März zwei Mitglieder aus, für welche in der letzten März- oder ersten April-Versammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen ist. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Scheidet ein Mitglied durch den Tod oder aus anderen Gründen im Laufe eines Vereinsjahres aus, so bleibt es dem Vorstande überlassen, eine sofortige Ersatzwahl anzuordnen, oder dieselbe bis zur satzungsmäßigen Ergänzungswahl für das darauf folgende Vereinsjahr zu verschieben. In letzterem Falle braucht — je nach der Zahl der erledigten Stellen — nur ein oder gar kein Mitglied des noch bestehenden Vorstandes auszuscheiden.

§ 16.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte

einen Vorsitzenden,
einen Stellvertreter desselben,
einen Schriftführer und
einen Rechnungsführer

und verteilt unter sich die übrigen Verwaltungsgeschäfte (Redaktion der Abhandlungen und sonstigen Vereinsschriften, Besorgung der Anschaffung von Büchern und Naturalien, Ansetzung der Versammlungen u. s. w.).

§ 17.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er wird gerichtlich und aufsergerichtlich durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter in Gemeinschaft mit dem Rechnungsführer oder mit dem Schriftführer vertreten.

Dem Vorstande liegt die Leitung des Vereines, sowie die Verwaltung seines Vermögens und seiner Kassenverhältnisse ob.

Er beruft und leitet die Versammlungen und ordnet sonstige im Interessengebiete des Vereines liegende Veranstaltungen an.

Er bestimmt die Tagesordnung für die Versammlungen und bringt dieselben sowie etwaige andere Veranstaltungen auf ihm geeignet scheinende Weise zur Kenntnis der Vereinsmitglieder.

Er faßt Beschlufs über die Behandlung von Anträgen der Mitglieder. Hält er einen solchen nicht zur Vorlegung in einer Ver-

sammlung geeignet, so ist dem Antragsteller hiervon Kenntnis zu geben. Wird jedoch ein Antrag von mindestens 25 stimmberechtigten Mitgliedern eingebracht oder unterstützt, so muß er unter allen Umständen in einer Vereinsversammlung zur Verhandlung gestellt werden.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse, sofern in diesen Satzungen nichts anderes bestimmt ist, durch einfache Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Zu gültigen Beschlüssen ist die Anwesenheit von mindestens 6 Mitgliedern erforderlich. Der Vorsitzende kann auch Beschlüsse auf dem Circularwege herbeiführen; in diesem Falle entscheidet die Mehrheit der Mitglieder.

Vermögensverhältnisse.

§ 18.

Die Mittel des Vereines bestehen

- 1) aus den satzungsmäßigen Beiträgen der Mitglieder (vgl. §§ 8 und 9) und den Zinsen des Kapitalvermögens und der Stiftungen.
- 2) aus sonstigen Einnahmen, wie Geschenken, Erlös aus dem Verkauf von Vereinsschriften u. s. w.
- 3) aus einem Kapitalfonds.
- 4) aus Stiftungen, von denen z. Zt. die folgenden bestehen
 - a) die Kindt-Stiftung,
 - b) die Frühling-Stiftung,
 - c) die Christian Rutenberg-Stiftung,

Von den Einnahmen sind die Beiträge der lebenslänglichen Mitglieder und etwaige Geschenke, soweit über diese nicht anderweitig verfügt ist, thunlichst nicht im laufenden Haushalte zu verwenden, sondern dem Kapitalfonds zuzuschlagen.

Die Stiftungen werden nach Maßgabe der bezüglichen Stiftungsurkunden verwaltet.

§ 19.

Die Einnahmen werden zu folgenden Zwecken verwendet:

- 1) Zur Deckung der Verwaltungskosten und der allgemeinen Unkosten, die durch die Versammlungen und sonstige wissenschaftliche Veranstaltungen entstehen.
- 2) Zur Herausgabe eines Jahresberichtes und der Gesellschafts-schrift »Abhandlungen des naturwissenschaftlichen Vereines zu Bremen.«
- 3) Zur Honorierung von Vorträgen und etwaigen Vortragskursen.
- 4) Zur Anschaffung von Büchern und Zeitschriften.
- 5) Zur Anschaffung von Naturalien.
- 6) Zur Förderung von naturwissenschaftlichen Unternehmungen und Untersuchungen, die dem in den §§ 1 und 2 ausgesprochenen Zwecke des Vereines entsprechen.

Ueber die Ausgaben unter 1 bis 4 entscheidet der Vorstand, sowie auch über kleinere Anschaffungen unter 5. Für größere derartige Anschaffungen sowie über die Verwendungen unter 6 bleibt die Beschlusfassung dem Vereine vorbehalten.

§ 20.

Zu Ende März oder Anfang April jedes Jahres ist dem Vereine von Seiten des Vorstandes die Jahresrechnung für das verflossene Vereinsjahr vorzulegen. Der Verein erwählt zwei Revisoren und erteilt dem Rechnungsführer, nachdem die Rechnung in Ordnung gefunden worden ist, Entlastung.

Die Revisoren haben bei der Revision die Rechnung mit den Belegen zu vergleichen und die vorhandenen Dokumente und Wertpapiere sich vorlegen zu lassen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 21.

Der naturwissenschaftliche Verein entscheidet seine Angelegenheiten nach einfacher Majorität; bei Stimmengleichheit ist der betreffende Antrag abgelehnt.

Zur Abänderung der Satzungen, sowie bei etwaigen Abstimmungen über die Aufnahme neuer Mitglieder (vgl. § 4) bedarf es einer Majorität von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder.

§ 22.

Eine Auflösung des Vereines kann nur dann erfolgen, wenn derselben mindestens 6 Mitglieder des Vorstandes zustimmen und wenn sie in zwei aufeinander folgenden und zu dem Zwecke berufenen Versammlungen des Vereines — die jedoch nicht weniger als 2 und nicht länger als 4 Wochen auseinander liegen dürfen — von mindestens $\frac{2}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ausgesprochen wird.

Sein Vermögen und die Stiftungskapitalien sind im Falle der Auflösung des Vereines dem Senate der freien und Hansestadt Bremen zu überweisen, mit dem Ersuchen, diese Geldmittel im Sinne der vorstehenden Satzungen sowie der Stiftungsurkunden für die Förderung naturwissenschaftlicher Zwecke in unserer Stadt zu verwenden.

Beschlossen in den Sitzungen des naturwissenschaftlichen Vereines vom 19. Dezember 1898 und 16. Januar 1899.

Durch Beschluss des Senats vom 20. Januar 1899 ist die Fortdauer der juristischen Persönlichkeit des Vereines auf Grund dieser abgeänderten Satzungen anerkannt.



ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Abhandlungen des Naturwissenschaftlichen Vereins zu Bremen](#)

Jahr/Year: 1898-1899

Band/Volume: [16](#)

Autor(en)/Author(s):

Artikel/Article: [Satzungen des naturwissenschaftlichen Vereins zu Bremen 1-6](#)